



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Manuela Kuonen
+41 31 633 39 14
manuela.kuonen@be.ch

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Einwohnergemeinde Zäziwil

Per E-Mail an:
beat.howald@zaeziwil.ch

Unsere Referenz: 2022.BVD.7329 / Dok: 2686405
Ihre Referenz: E-Mail vom 31.10.2022

23. November 2022

Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung sowie Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil; Totalrevision Vorprüfungsbericht

Sehr geehrter Herr Howald

Wir nehmen zu den totalrevidierten Erlassen wie folgt Stellung:

1 Bemerkungen Wasserversorgungsreglement

Art. 8

Sie beabsichtigen, die Formulierung «... der Hochhäuser ...» zu streichen. Das ist nur dann zu empfehlen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass es während der Dauer des Reglements in Zäziwil keine Hochhäuser geben wird.

Art. 20 Abs. 5

Art. 14 Abs. 1 Bst. e regelt, dass vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten der Bewilligungspflicht unterstehen. Damit gilt automatisch, dass jede unbewilligte Wasserentnahme aus Hydranten untersagt ist. Art. 20 Abs. 5 ist deswegen nicht notwendig; wir empfehlen, ihn zu streichen. Falls er belassen werden soll, wäre eine Verweisung auf Art. 14 Abs. 1 Bst. e zu empfehlen.

Art. 23 Abs. 3

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 32 Abs. 5 des Reglements bieten bereits eine genügende Rechtsgrundlage dafür, dass die Wasserversorgung Wasserlieferungsverträge abschliessen darf. Das bedeutet indes nicht, dass die Vertragspartei der Wasserversorgung – also ein Wasserbeziehender – zu einem Vertragsschluss gezwungen werden kann. Daran ändert allerdings auch Art. 23 Abs. 3 nichts. Wir empfehlen, die Formulierung von Art. 23 Abs. 3 zu überdenken. Nur eine Bestimmung, die auch durchge-

setzt werden kann (in der Regel: mittels Verfügungen), erfüllt ihren Zweck. Wenn das Ziel der Bestimmung vorliegend ist, dass ein Wasserbeziehende dazu gezwungen wird, mit der Wasserversorgung einen Vertrag abzuschliessen, dann wird das Ziel verfehlt. Mit anderen Worten ist die Bestimmung diesbezüglich nicht durchsetzbar.

Die Pflicht, den Einbau eines Spitzenwasserzählers zuzulassen und zu finanzieren, liesse sich grundsätzlich durchsetzen. Allerdings müsste dann genauer definiert werden, was «dringender Verdacht» bedeutet und ab wann Wasserbeziehende «übermässig Wasser beziehen».

Art. 35 Abs. 4

Wir empfehlen, Art. 35 Abs. 4 des Reglements zu streichen, weil die Formulierung eher Verwirrung stiftet, als klare Rechte und Pflichten schafft. Dies aus folgendem Grund:

Der Absatz sieht vor, dass die «Beweispflicht» für die Anrechnung die Gesuchstellenden trifft. Dabei wird aber nicht klar, was der Begriff «Beweispflicht» genau meint: Regelt er, dass die Gesuchstellenden den Sachverhalt abklären müssen (Beweisführungslast)? Wenn ja wäre das nur schwer zu vereinbaren mit dem im Verwaltungsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz. Vergleiche hierzu VerwG 3. August 2018 (100.2017.101U):

4.2 Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abzuklären (sog. Beweisführungslast). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien begrenzt, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (sog. Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 1 VRPG; BVR 2016 S. 65 E. 2.3 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 1 und 4). Als bewiesen gilt

Oder meint der Begriff «Beweispflicht» die Beweislast? Dann wäre (lediglich) das Risiko der Nichtbeweisbarkeit bei den Gesuchstellenden.

Unabhängig davon, welche Variante gemeint ist, ist die Regelung nicht nötig. Gemäss Art. 35 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements können nur **nachweislich** früher bezahlte einmalige Gebühren angerechnet werden. Das bedeutet, dass keine Gebühren angerechnet werden können, wenn der Nachweis misslingt. Beweisführungslast und Mitwirkungspflicht gelten aufgrund von höherem Recht – unabhängig von Art. 35 Abs. 4.

Art. 36

Wir empfehlen als Bemessungsgrundlage für die wiederkehrende Grundgebühr Loading Units (LU) und umbauter Raum (uR). Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Kantonalen Muster¹. Auszug daraus: *Von allen theoretisch zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlagen sind die Belastungswerte LU nach wie vor die objektivste, die praktisch auf alle Fälle angewendet werden kann. Die anderen Parameter sind entweder sehr grob (Nennleistung des Wasserzählers), führen zu Verzerrungen (raumplanerische Parameter), haben mit der beanspruchten Leistung keinen sachlichen Zusammenhang (Steuer- und Versicherungswerte) oder sind auf einzelne Bezügerkategorien nicht anwendbar (Zimmerzahl, Geschossfläche).*

Als Bemessungsgrundlage für die wiederkehrende Löschgebühr empfehlen wir uR.

¹ <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/wasserversorgung/organisation-und-finanzierung.html>

Art. 38 Abs. 3 und 4

Vgl. auch Ausführungen zu Art. 23. Abs. 3. Wir empfehlen, die Problematik und Formulierung bezüglich Spitzenwasserverbrauch noch einmal zu überdenken. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob die Spitzenwasserverbrauchsgebühr den Prinzipien des Abgabenrechts genügend Rechnung trägt (Kostendeckungs-, Äquivalenzprinzip).

Schlussformel

Das totalrevidierte Wasserversorgungsreglement ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, nicht vom Gemeinderat.

2 Bemerkungen Wasserversorgungsverordnung

Art. 1

Die widerkehrende Grundgebühr beträgt gemäss Art. 1 pro Wohnung und Betrieb gleichviel. Häufig wirken sich Betriebe stärker auf die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung und damit auf die Fixkosten aus, als Wohnungen. Dies rechtfertigt normalerweise eine etwas höhere Grundgebühr für Betriebe, als für Wohnungen. Wir empfehlen Ihnen dies nochmals zu überdenken.

Art. 4

Das Reglement regelt in Art. 32 Abs. 4 die Mehrwertsteuerpflicht bereits. In der Verordnung kann sie weggelassen werden.

3 Bemerkungen Abwasserentsorgungsreglement

Art. 3 Abs. 4

Gemäss Kommentar soll Abs. 4 klarstellen, dass die privaten Abwasseranlagen sukzessive aufgenommen werden und nicht die Pflicht besteht, dass die Gemeinde einen ganzeinheitlichen Kataster anbieten muss.

Uns ist nicht klar, was mit «ganzeinheitlichen Kataster» gemeint ist und, ob es den Abs. 4 wirklich braucht. Die fortlaufende Aufnahme der Abwasseranlagen widerspricht dem Abs. 1 nicht, solange die Gemeinde an der Aufgabe dran ist. Abs. 1 sieht ja auch keinen fixen Zeitplan vor. Zudem ist in Abs. 1 die Rede von «Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete» und in Abs. 4 generell von «Privaten Abwasseranlagen». Sofern an Abs. 4 festgehalten wird, sollte das Wording der beiden Absätze aneinander angepasst werden, damit es keine Widersprüche gibt.

Art. 10

Wir raten Ihnen davon ab, im Reglement auf eine gängige Praxis zu verweisen. Mit einem solchen Verweis wissen die Einwohnerinnen und Einwohner nicht, in welchen Fällen die Einwohnergemeinde eine Kanalfernsehaufnahme verlangt. Besser wäre, wenn sie Ihre Praxis im Reglement direkt festhalten. Aus-

serdem sollten sie den Text «die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken» nicht streichen. Damit geben sie sich die Möglichkeit, auch bei kleinen Bauvorhaben eine Kanalfernsehaufnahme zu verlangen, was im Einzelfall nicht verhältnismässig sein könnte.

Formulierung ist unklar: «...nach Fertigstellung...» von was? Des Bauvorhabens? Einer neuen Hausanschlussleitung?

Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Art. 18 Abs. 2

Gemäss der Streichung in Art. 16 Abs. 2 Bst. b und der Ergänzung in Art. 18 Abs. 2 soll die Einmessung der Anlagen und Einrichtungen nicht durch die Einwohnergemeinde, sondern durch die Bauherrschaft gemacht werden.

Allenfalls spielt es in der Praxis keine wesentliche Rolle wer die Pflicht zum Einmessen inne hat, weil die Einmessung sowieso durch einen Geometer erfolgt und die Kosten sowieso durch die Bauherrschaft zu tragen sind. Nichtsdestotrotz machen wir Sie darauf aufmerksam, dass es uns unüblich scheint, die Einmessung als Pflicht des Privaten festzulegen. Gemäss der Empfehlung Grundstücksentwässerung des VSA ist die Einmessung Teil der Schlusskontrolle (Abnahme) und erfolgt durch die Gemeinde (vgl. Ziff. 3.2.3, S. 15).

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

Wir raten Ihnen davon ab, hier die Kanalfernsehaufnahme aufzunehmen. Diese ist nicht regelkonform. Allenfalls kann man erwähnen, dass wenn Dichtheitsprüfung (Druckprobe) nicht geht, eine Füllprobe alternativ gemacht werden kann.

Art. 20 Abs. 3

Wir empfehlen Ihnen den Abs. 3 nicht zu streichen. Die Gemeinde ist bereits gestützt auf übergeordnetes Recht verpflichtet, die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren (Art. 6 Abs. 1 Bst. a KGV). Das AWA empfiehlt die Zustandserhebung privater Anlagen ca. alle 25 Jahre. Die Bestimmung im Reglement ist eine wichtige Rechtsgrundlage für die Frage der Kostentragung bei der Zustandserhebung.

Art. 24 Abs. 2 und Abs. 4

Abs. 2: Gemäss dieser Bestimmung beträgt die Anschlussgebühr für neu angeschlossene Bauten und Anlagen mindestens 3 000.– Franken (ca. 11 LU). Die Festlegung einer Mindestgebühr verstösst nach Auffassung des Verwaltungsgerichts gegen das Verursacherprinzip, gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen das Äquivalenzprinzip und ist deshalb nicht zulässig (Urteil vom 31.5.2002 i.S. Einwohnergemeinde Schalunen; vgl. Kommentar zu Art. 24 KGSchG, S. 77, von Edi Freiburghaus).

Abs. 4: Art. 17 Abs. 3 des Reglements regelt bereits, dass vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeindeverwaltung die Veränderung der LU und m² unaufgefordert zu melden ist. Bitte prüfen Sie nochmals, ob zumindest ein Teil von Abs. 4 («und ausserdem bei jeder Änderung...») dadurch doppelt geregelt ist.

Art. 25 Abs. 4

Analog Art. 35 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement.

Schlussformel

Das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, nicht vom Gemeinderat. Zudem steht unter dem Auflagezeugnis fälschlicherweise das «Wasserversorgungsreglement» anstatt das «Abwasserentsorgungsreglement».

4 Bemerkungen Abwasserentsorgungsverordnung

Art. 1

Analog Art. 1 Wasserversorgungsverordnung.

Art. 2 Abs. 3

Verweis überprüfen (nicht Artikel 2 sondern 1?).

Art. 4

Das Abwasserentsorgungsreglement regelt in Art. 23 Abs. 4 die Mehrwertsteuerpflicht bereits. In der Verordnung kann sie weggelassen werden.

5 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (BSG 154.21) und mit Hinweis auf Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) wird für die Vorprüfung eine Gebühr von 900.– Franken erhoben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall



Manuela Kuonen

Juristin

